



# Münsterberger Wochenblatt.

Redakteur u. Verleger: **F. Kurts.**

(Den 9. Dezember.)

Druck von **J. Trödel.**

## B e k a n n t m a c h u n g.

Das abermalige Vorkommen von Menschenblattern in unserer Stadt und das sträfliche Verheimlichen derselben nöthiget uns, einerseits die bestehenden gesetzlichen Verordnungen (Gesetzsammlung 1835. Seite 243 und 255) eindringlich in's Gedächtniß zurückzuführen, damit Niemand sich mit Unkenntniß entschuldigen könne; und andererseits zur Bereitwilligkeit aufzufordern, nicht nur die Schutzpocken-Smpfung bei ungeimpften Kindern, sondern auch die Nachimpfung bei größeren Personen vornehmen zu lassen. Für Beschaffung frischen Smpfstoffs wird Seitens des Physikats gesorgt.

Die oben allegirten gesetzlichen Bestimmungen lauten wörtlich also:

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirth und Medizinal-Personen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger, und dem Gemeinwohl Gefahr drohender, ansteckender Krankheiten, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todes-Fällen der Polizei- Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Insbesondere ist jeder Fall von Erkrankung an den (ächten und modificirten) Pocken bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr., oder 3 bis Stägigem Gefängniß der Polizei- Behörde anzuzeigen.

Münsterberg, den 6. Dezember 1842.

Der Magistrat.

Das Königliche Kreis-Physikat.